

# RS OGH 1998/6/24 9ObA115/98x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1998

## Norm

ArbVG §11 Abs2

## Rechtssatz

Die Kollektivvertragsparteien können den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns grundsätzlich vorverlegen, den Kollektivvertrag also mit rückwirkender Kraft ausstatten. Da der Wirksamkeitsbeginn durch Kundmachung durch verschiedene organisatorische Belange oft schwer abschätzbar ist, besteht ein praktisches Bedürfnis der Kollektivvertragsparteien, den Wirksamkeitsbeginn durch Vereinbarung festzulegen und liegt dieser häufig vor der tatsächlichen Kundmachung. Der Kollektivvertrag kann aber keineswegs "rückwirkend die Strafbarkeit eines zum Begehungszeitpunkt strafbaren Verhaltens beseitigen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 115/98x  
Entscheidungstext OGH 24.06.1998 9 ObA 115/98x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110342

## Dokumentnummer

JJR\_19980624\_OGH0002\_009OBA00115\_98X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)